

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Krankengeld-Aussteuerungs-Bescheid vom 13.07.2018 lege ich

Widerspruch

ein.

Der Widerspruch ist zulässig, § 62 SGB X, § 84 SGG, § 66 SGG. Die früheren Aufforderungen, einen AUD-Beleg zu übersenden und die Zeiten zu erläutern, wurden erkennbar nicht als Widerspruch gewertet.

Der Widerspruch ist auch begründet:

Bevor Sie die Rahmenfrist vom 22.01.2016 bis 21.01.2019 und das Ende des Krankengeld-Anspruchs auf den 13.09.2018 festlegten, war eine Anhörung erforderlich, § 24 SGB X. Diese Anhörung ist unterblieben; sie wurde auch mit den zwischenzeitlichen Schreiben nicht wirksam nachgeholt, § 41 SGB X.

Schon allein diese nicht geheilte Verletzung der Verfahrensvorschrift berechtigt, die Aufhebung des Verwaltungsaktes nach § 42 SGB X zu beanspruchen. Zudem ist nicht offensichtlich, dass diese Rechtsverletzung – ebenso wie die unzureichende Bescheid-Begründung, § 35 SGB X – die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusste.

Deswegen wird die sofortige Aufhebung des Aussteuerungsbescheides mit der Folge der ununterbrochenen Weiterzahlung des Krankengeldes begehrt. Die Arbeitsunfähigkeit besteht unverändert fort; Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen liegen lückenlos vor.

Ergänzend wird geltend gemacht, dass auch die übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen des weiteren Krankengeld-Anspruchs gegeben sind. Jedenfalls kann nicht festgestellt werden, dass eine Ausnahme vom Grundsatz vorliegt, wonach Versicherte Krankengeld ohne zeitliche Begrenzung erhalten. Die mitgeteilten Daten sprechen weder „für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit“ noch für den Anspruchsdauer-Verbrauch von „achtundsiebzig Wochen innerhalb von je drei Jahren, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an.“

Wäre der Versuch unternommen worden, den Aussteuerungsbescheid mit den „wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründen“ zu versehen, hätte dies auffallen müssen.

Mit freundlichen Grüßen